



# **Ihr Weg zur Anerkennung**

**Informationen, speziell für Wechsler**





## Spezielle Informationen für Wechsler

Sie führen bereits Rehasport durch und überlegen, dies zukünftig über den RehaSport Deutschland e.V. zu tun.

Im Folgenden erhalten Sie alle wesentlichen Informationen, die Sie bei Ihrer Entscheidung und dem Wechsel unterstützen.

### Freie Wahl der Unternehmensform

Rehabilitationssport über den Behindertensportverband ist grundsätzlich nur in der Rechtsform des gemeinnützigen, im Vereinsregister eingetragenen (e.V.) Vereins möglich.

Durch einen Wechsel zum RehaSport Deutschland e.V. haben Sie nun die Wahl, über welche Einrichtung oder welches Unternehmen Sie zukünftig den Rehabilitationssport erbringen wollen.

Sie können dies beispielsweise als Einzelperson, als freiberuflicher Physiotherapeut, als GmbH oder natürlich gerne weiterhin als Verein tun:

Die Unternehmensform spielt bei uns keine Rolle.

### „Art des Wechsels“

Die meisten der folgenden Informationen gelten unabhängig von Ihrer bisherigen und geplanten „Rehasport-Konstellation“.

An einigen Stellen gibt es jedoch Besonderheiten. Wählen Sie daher zunächst, welche Situation bei Ihnen vorliegt:

#### ① Eigener Verein -> eigener Verein

Sie erbringen bislang den Rehabilitationssport in einem („Ihrem“) Verein und daran soll sich auch bei einer Mitgliedschaft bei uns nichts ändern.

#### ② Eigener Verein -> gewerblich/freiberufliche Struktur

Sie erbringen bislang den Rehabilitationssport in einem („Ihrem“) Verein.

Zukünftig wollen Sie jedoch auf den Verein verzichten und über Ihre Praxis, Studio oder die Klinik, in der Sie arbeiten, Rehasport anbieten.

Gerne beraten wir Sie bei der Frage, ob es sinnvoll ist, den Verein beizubehalten und ggf. Anpassungen vorzunehmen oder auf diesen zukünftig zu verzichten.

#### ③ Zentralverein -> gewerblich/freiberufliche Struktur

Sie sind mit Ihrer Praxis oder Ihrem Studio vertraglich an einen anderen (Zentral-) Verein gebunden und erbringen als dessen Kooperationspartner Rehabilitationssport.

Zukünftig wollen Sie jedoch auf diese Zusammenarbeit verzichten und Ihre Praxis, Studio oder die Klinik, in der Sie arbeiten, soll selbst Rehasportanbieter werden.

Sie sollten im Vorfeld die Kündigungsfristen mit Ihrem bisherigen Vertragspartner prüfen und sicherstellen, dass Ihnen keine Wettbewerbsklauseln auferlegt wurden.

#### 4 Zentralverein -> eigener Verein

Sie sind mit Ihrer Praxis oder Ihrem Studio vertraglich an einen anderen (Zentral-) Verein gebunden und erbringen als dessen Kooperationspartner Rehabilitationssport.

Zukünftig wollen Sie selbst die Gründung eines „eigenen“ Vereins initiieren und dann über diesen Rehabilitationssport anbieten.

Sollten Sie Hilfe bei der Vereinsgründung benötigen, sprechen Sie uns an; wir können Ihnen gerne Informationen zu unserem Beratungsmodul „Vereinsgründung“ zukommen lassen.

#### Mitgliedschaft

Voraussetzung für eine Zusammenarbeit und somit auch eine Anerkennung durch uns ist die ordentliche Mitgliedschaft.

Diese können Sie über unser Portal online beantragen.

Der Basisbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt bei monatlichem Einzug 30 EUR oder falls Sie sich für die jährliche Zahlung (Einzug oder Rechnung) entscheiden 330 EUR („11 statt 12“).

Sollten Sie mehrere Einrichtungen betreiben, gibt es die Möglichkeit, Sie als sog. „group“ zu führen. Dies bedeutet dann, dass für Sie nur einmal der jährliche Basisbeitrag anfällt, unabhängig von der Anzahl der Standorte oder Einrichtungen, die Rehasport anbieten.

#### Institutionskennzeichen (IK)

Jeder Anbieter benötigt ein sog. Institutionskennzeichen, welches festlegt, wohin die Krankenkassen das Geld für die durchgeführten Rehasportmaßnahmen überweisen.

1 Sie verfügen bereits über ein IK; dieses können Sie auch bei uns weiterhin verwenden.

2 Da es sich zukünftig um einen andern Anbieter handelt, benötigen Sie für diesen ein neues IK. Bitte beachten Sie, dass Sie das ggf. bereits vorhandene IK der Praxis oder Klinik nicht verwenden können; Sie müssen für den „Bereich Rehasport“ ein weiteres, neues IK beantragen.

3 4 Bislang wurden Ihre Leistungen über das IK Ihres Zentralvereins abgerechnet. Da Sie dies zukünftig selbst tun, benötigen Sie ein eigenes IK. Bitte beachten Sie, dass Sie das ggf. vorhandene IK Ihrer Praxis oder der Klinik nicht verwenden können; Sie müssen für den „Bereich Rehasport“ ein weiteres, neues IK beantragen.

#### Anerkennung

Wir bemühen uns, die notwendigen formalen Prozesse für Sie so effizient wie möglich zu gestalten. Die Nutzung unseres Portals ist bereits einfach und schnell (-> Angebotsverwaltung).

Falls Sie es wünschen, können wir sehr gerne ein für Sie maßgeschneidertes Anerkennungs paket\* besprechen und die Konditionen dafür festlegen.

\*Abnahme vor Ort, Einführung Portal, Einpflegen Ihrer Daten, Inhouseschulung „Pflichtmodul für Übungsleiter“.

#### Angebotsverwaltung

Im Rehabilitationssport benötigt jeder Anbieter geeignete Übungsleiter und Räume sowie einen betreuenden Arzt. Dies sind die sog. *Ressourcen*.

Sie geben die Informationen zu den *Ressourcen* direkt über unser Internetportal in unsere Datenbank ein; der fehleranfällige „Umweg“ über Papier oder EXCEL-Tabellen entfällt.

Sobald unsere Geschäftsstelle die *Ressourcen* geprüft und genehmigt hat, können Sie mit wenigen Klicks Ihre Angebote beantragen; dies geschieht in der Regel am gleichen Tag.

Wenn Sie online im Portal sehen, dass der Status Ihrer Angebote „genehmigt: aktiv“ ist, wissen Sie, dass Ihre Rehasportgruppen in der Datenbank der Krankenkassen gelistet sind. Mögliche Probleme bei der Abrechnung kann es damit nicht geben.

Dasselbe gilt für jede Änderung an Ihren Ressourcen und Angeboten, wir prüfen und genehmigen diese am selben Tag!

## Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung von Rehasportangeboten und damit verbundene Kosten gibt es bei uns nicht.

Sie müssen lediglich dafür sorgen, dass alle Informationen zu Ihren *Ressourcen* korrekt sowie vollständig sind und dass alle Ihre Rehabilitationssportangebote im Portal den Status „genehmigt: aktiv“ tragen.

## Übungsleiter

Selbstverständlich können alle Übungsleiter, die aktuell eine Berechtigung haben, Rehasport durchzuführen, dies auch zukünftig bei uns tun.

Es ist lediglich die Teilnahme an dem Pflichtmodul „8 UE – Rehasport für Übungsleiter“ erforderlich; die Kosten hierfür betragen 80 EUR und die Termine finden Sie auf unserer Homepage.

Falls Sie mehrere Übungsleiter haben, kann ggf. auch eine Inhouse-Schulung für Sie in Frage kommen.

Es ist festgelegt, dass zum Erhalt der Berechtigung die Übungsleiter alle vier Jahre (Herzsport alle zwei Jahre) 15 UE fachliche Fortbildung nachweisen müssen.

Es gibt bei uns keine Vorgaben, bei welchem Anbieter diese Fortbildungen absolviert werden; gerne prüfen wir, in welchem Umfang wir auch interne Fortbildungen anerkennen können.

Das Portal liefert Ihnen eine komfortable Übersicht über alle relevanten Informationen und Dokumente zu den Übungsleitern. Erinnerungsmails werden 180, 90, 30 und sieben Tage vor Ablauf einer Rehasportberechtigung automatisch versandt.

## Beratungsprotokoll

Bislang haben Sie bei der Erstinformation der Rehasportler das Beratungsprotokoll der Behindertensportverbände verwendet. Falls Sie damit gute Erfahrungen gemacht haben, können Sie dies auch gerne weiter so tun; eine Verpflichtung hierzu gibt es jedoch bei uns nicht.

Einzig für den Fall, dass der Rehasportler bei Ihnen eine Zusatzleistung erwirbt, müssen Sie sich mit Unterschrift deren Freiwilligkeit bestätigen lassen.

Eine mögliche Formulierung könnte sein:

*„Ich wurde darüber informiert, dass ich am Rehabilitationssport auch ohne (Beschreibung der Zusatzleistung) teilnehmen kann. Bei (Beschreibung der Zusatzleistung) handelt es sich um eine freiwillige Leistung; ein Erstattungsanspruch durch meine Krankenkassen besteht nicht.“*

## Durchführungsbestimmungen

Die Behindertensportverbände haben teilweise Durchführungsbestimmungen, in denen Regelungen aufgeführt sind, die sich so nicht in der Rahmenvereinbarung oder den Verträgen mit den Krankenkassen finden; so z.B. zu Mindestraumgröße, Deckenhöhe etc..

Solche Regelungen gibt es bei uns nicht. Gefordert werden lediglich 5 qm pro Rehasportler verfügbare Fläche.

## Feste Gruppe

Die Behindertensportverbände handhaben die Vorgabe der sog. „Festen Gruppe“ teilweise sehr restriktiv; so ist für den Versicherten ein Wechsel der Gruppe gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Dies ist bei uns anders. Selbstverständlich muss der Versicherte die Gruppe wechseln können; was dabei zu beachten ist, können Sie in unserer Stellungnahme „Gruppenwechsel im Rehabilitationssport“ auf unserer Homepage nachlesen.

## Angebotsnummer

Bislang haben Sie im Zusammenhang mit der Abrechnung auf der Teilnahmebestätigung oben rechts das Feld „Angebotsnummer“ ausgefüllt.

Diese „Angebotsnummer“ wurde lediglich auf Wunsch der Behindertensportverbände eingefügt und beruht nicht auf einer Vorgabe der Krankenkassen.

Deshalb gibt es bei uns auch keine „Angebotsnummern“; zukünftig lassen Sie dieses Feld einfach leer.

## Abrechnung

Sie haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die inzwischen elektronisch geforderte Abrechnung von Rehasportmaßnahmen zu realisieren:

- Sie entscheiden sich für ein Abrechnungszentrum; eine Übersicht finden Sie auf unserer Internetpräsenz im Register Informationen/Abrechnung.
- Alternativ benutzen Sie eine eigene Software, welche die elektronische Abrechnung für den Rehasport unterstützt.

Als Mitglied im RSD bieten wir Ihnen an, das Modul Abrechnung unserer eigenen Software, dem Rehasportkalender, kostenfrei zu nutzen.

## Unfallversicherung

Die Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssports schreibt vor, dass jeder Anbieter für die bei ihm tätigen Rehasportler über eine Unfallversicherung verfügen muss. Bislang war dieser Versicherungsschutz über die Gruppenunfallversicherungsverträge der Sportverbände, denen Sie angehörten, gegeben. Da dieser Versicherungsschutz i.d.R. jedoch nur für Vereinsmitglieder gilt, mussten Sie für Ihre Rehasportler, die keine Vereinsbindung eingegangen sind, eine zusätzliche Versicherung abschließen.

Wir haben einen Gruppensportunfallversicherungsvertrag mit der HDI-Gerling Firmen- und Privatversicherung AG, so dass alle Rehasportler über den geforderten Versicherungsschutz verfügen, **1** **4** gleichgültig, ob diese bei Ihnen Vereinsmitglied sind oder nicht.

## Haftpflichtversicherung

Die (Betriebs-) Haftpflichtversicherung deckt die Haftpflichtansprüche, die einem Dritten durch die betriebliche Tätigkeit eines Unternehmens schuldhaft verursacht wurden. Bei unberechtigten Forderungen weist die Betriebshaftpflichtversicherung diese notfalls gerichtlich zurück. Das Haftungsrisiko besteht sowohl für das Unternehmen als juristische Person wie auch die einzelnen Mitarbeiter.

Bei nicht medizinischen Einrichtungen (Vereine, Sport- und Gesundheitseinrichtungen, Fitnessstudios) muss das Risiko "Rehabilitationssport" in der Police beschrieben sein oder alternativ von der Versicherung schriftlich ergänzt werden. Auch bei medizinischen Einrichtungen (Physiotherapie, Krankenhaus) ist dieser Zusatz sinnvoll.

Eine entsprechende Kopie der Police und ggf. der schriftlichen Ergänzung ist uns vorzulegen.

Jeder Betrieb (Praxis, Studio, Klinik) bzw. Verein hat im Regelfall eine Betriebshaftpflichtversicherung. Bei Bedarf können wir Ihnen einen entsprechenden Versicherungsschutz (120,95 EUR p.a. für bis zu 7 Übungsleiter) gerne vermitteln.

## GEMA

Falls Sie in Ihren Rehasportgruppen Musik nutzen, müssen Sie beachten, dass diese meist urheberrechtlich geschützt ist. Sollten Sie nicht ausschließlich mit sog. GEMA freier Musik arbeiten wollen, müssen Sie Abgaben an die GEMA entrichten.

Bislang haben Sie ggf. von einem Gesamtvertrag profitiert, den der Landessportbund mit der GEMA abgeschlossen hat.

Der RehaSport Deutschland e.V. hat derzeit keinen solchen Gesamtvertrag abgeschlossen; es ist auch nicht absehbar, ob wir dies zukünftig tun werden.

## Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind alle Einnahmen, die aus einem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, umsatzsteuerbar, d.h. die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch auf die Umsatzsteuer verzichtet; diese sind im Umsatzsteuergesetz (UStG) im § 4 geregelt.

① ④ Als Verein sind Sie i.d.R. gemeinnützig tätig. Führen gemeinnützige Organisationen sportliche Veranstaltungen durch, wie den Rehasport, so regelt die Ziffer 22b im § 4 des UStG, dass die dabei erzielten Einnahmen von der Umsatzsteuer befreit sind.

② ③ Für gewerblich und freiberuflich tätige Rehasportanbieter greift die Ziffer 14a im § 4 des UStG. Dort ist festgelegt, dass sog. „ähnlich heilberufliche Tätigkeiten“ von der Umsatzsteuer befreit sind. Da nicht ganz so bekannt ist, dass Rehasport als solch eine „ähnlich heilberufliche Tätigkeit“ anzusehen ist, verweisen wir für weitergehende Erläuterungen auf unsere Stellungnahme „Rehasport und Umsatzsteuer“.

Sehr gerne stehen wir Ihnen und auch Ihrem Steuerberater für Rückfragen und ein Gespräch zur Verfügung.

### „Übungsleiterpauschale“ und „Ehrenamtpauschale“

Unter der „Übungsleiterpauschale“ versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes. Nebenberufliche Einnahmen sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn eine Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation vorliegt.

Während die „Übungsleiterpauschale“ eine direkte, „pädagogische“ Einflussnahme auf Andere voraussetzt, kann die „Ehrenamtpauschale“ - § 3 Nr. 26a - von jährlich 720 Euro für jeden Mitarbeiter der gemeinnützigen Organisation in Anspruch genommen werden.

① ④ Sie erbringen den Rehasport bislang über einen gemeinnützigen Träger und werden dies auch zukünftig tun; beide Pauschalen können somit bisher und auch zukünftig in Anspruch genommen werden.

② ③ Da Sie zukünftig auf den gemeinnützigen Verein verzichten, können diese Vergünstigungen in Zukunft leider nicht mehr zum Tragen kommen.

### Weiterbildung

Ob unser WorkshopAnmeldekräfte, der RehasportPowertag oder der WorkshopUnternehmensführung - wir unterstützen Sie mit verschiedenen weitergehenden Veranstaltungen. Als RSD-Mitglied erhalten Sie immer besondere Konditionen.

### Laufende Kosten

① ② Bislang zahlen Sie mit Ihrem Verein im organisierten Sport über einen Basisbeitrag hinaus i.d.R. jährliche Abgaben an den Behindertensportverband, den Landessportbund und ggf. an den Stadt- oder Kreissportbund.

Diese summieren sich, je nach Bundesland, auf Beträge von rd. 7 bis 12 EUR pro Sportler und Jahr.

③ ④ Abhängig von Ihrem Vertrag und den darin vereinbarten Dienstleistungen behält der Zentralverein einen Teil der Vergütungen der Krankenkassen ein; üblich sind hier rd. 20 %.

Bei uns melden Sie zum Jahresende die am Stichtag bei Ihnen vorhandenen Rehasportler („Jahresstärkemeldung“).

① ④ Als Verein zahlen Sie dann 2,50 EUR p.a., ② ③ als gewerblich oder freiberuflicher Anbieter 5,00 EUR für jeden gemeldeten Rehasportler. In diesen Beträgen ist die erforderliche Sportunfallversicherung enthalten (-> Unfallversicherung).

### Übergang

① Für Sie ändert sich nichts, d.h. es handelt sich um einen nahtlosen Übergang.

② ③ ④ Der Rehasport wird zukünftig von einem neuen Anbieter mit neuem IK erbracht. Deshalb muss das Muster 56, „Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport“, für den neuen Anbieter grundsätzlich erneut genehmigt werden.

Eine Ausnahme bilden die pauschalen Kostenübernahmen der Krankenkassen, die sich nicht auf einen bestimmten Leistungserbringer beziehen, sondern für den „anerkannten Leistungserbringer“ gelten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Leistungserbringer im Vorfeld mit den regionalen Geschäftsstellen der Krankenkassen Absprachen treffen kann, so dass nicht jeder einzelne Antrag erneut genehmigt werden muss.



**RehaSport Deutschland e.V.**  
**Bundesverband Rehabilitationssport**

Vorstand:

Thomas Roth – Prof. Dr. Jörg-Rüdiger Blau - Sabine Knappe

Geschäftsstelle:

Paul Bergmann - Susanne Kempf - Manuela Kußmann - Christin Ufer

Gartenfelder Straße 29-37 - 13599 Berlin

Fon +49 30 2332099 66 - Fax +49 30 2332099 50

info@rehasport-deutschland.de - www.rehasport-deutschland.de